

Der Beschuldigte sei beim Hinzukommen des Zeugen geflüchtet. Der Beschuldigte bestreitet die Tat.

Die polizeiliche Vernehmung des Zeugen genügt zur Bejahung des hinreichenden Tatverdachts. Ob der Zeuge sich geirrt haben kann, ob der Aussage des Zeugen mehr Glaubwürdigkeit als der Beschuldigtenausage beizumessen ist, das alles gehört zur inhaltlichen Würdigung der Beweise, die da^G^ihjiddrt an Hand der Protokolle, sondern erst, in der ffaüptverhandlung vornehmen kann.

^T^wohl das Gericht im Eröffnungsverfahren die Beweise nicht inhaltlich fwürdigt, gibt es Fälle, in denen das Gericht schon im Eröffnungsverfahren feststellen kann, daß einzelne belastende Umstände durch entlastende^ (Umstände widerlegt werden.

Beispiel

Ein Zeuge will den Beschuldigten bei der Straftatbegehung zur Nachtzeit gesehen und als den ihm bekannten Bewohner aus seinem Nebenhaus erkannt haben. Der Beschuldigte bestreitet die Tat Er behauptet, er habe in der betreffenden Nacht im Elektrizitätswerk seinen Dienst versehen. Zum Beweis dessen hat er die Kontrollkarte vorgelegt, auf der das Betreten und Verlassen des Elektrizitätswerkes nach Zeit abgestempelt worden ist. Ferner bezeugen zwei Arbeitskollegen seine Anwesenheit während der Nachtschicht für die gleiche Zeit, in der die Straftat außerhalb des Werkes geschah. In diesem Fall ist die Aussage des „Tatzeugen“ widerlegt.

DUT Eröffnung des Hauptverfahrens ist abzuleimen, wenn die gesetzlichen j Vordüssetzungen der Strafverfoigung^eh3en.k§ 192 Abs. 1 StPO). Das Ge- j rieht muß deshalb die Strafsache auch unter diesem Gesichtspunkt prüfen, j A Hier geht es nicht darum, ob der Beschuldigte einer Straftat hinreichend » verdächtig ist, sondern ob (unabhängig vom Tatverdacht) überhaupt eine - strafprozessuale Untersuchung gegen einen strafatverdächtigen Bürger stattfinden bzw. fortgesetzt werden darf. Die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung sind ihrem Charakter nach g^ozeßzulässigkeitsbedingungen. Erst durch ihr Hinzutreten zum Tatverdacht wird das Recht zur Durchführung eines Strafverfahrens begründet. Stellt das Gericht im Eröffnungsverfahren fest, daß eine gesetzliche Voraussetzung der Strafverfolgung fehlt (z. B. die Verfolgung der Straftat, wegen der Anklage erhoben wurde, ist verjährt), so darf es den dadurch unzulässig gewordenen Prozeß nicht ^fortführen, sondern es muß sofort beschließen, die Eröffnung des Hauptverfahrens abzulehnen.

Wie erwähnt, begrenzt die Anklage den Prozeßgegenstand nur in tatsächlicher Hinsicht (d. h. im Hinblick auf den gleichen Lebensvorgang und die gleiche Person). Das Gericht muß sorgfältig prüfen, ob der Staatsanwalt die Handlung des Beschuldigten in rechtlicher Hinsicht richtig gewürdigt hat, denn die richtige juristische Qualifikation der Handlung ist von großer Bedeutung im Hinblick auf die Gesetzlichkeit, Gerechtigkeit und Gesellschafts Wirksamkeit des weiteren Verfahrens und der in ihm ergehenden Entscheidungen. Das Gericht ist an die rechtliche Beur-

4 Eine gesetzliche Voraussetzung der Strafverfolgung fehlt, wenn eine der nachstehenden (beispielhaft aufgezählten) Prozeßhindernisse vorliegt: Exterritorialität des Beschuldigten; Immunität des Beschuldigten; die angeklagte Straftat ist bereits Gegenstand eines rechtskräftigen Urteils eines staatlichen Gerichts der DDR oder einer nicht mehr anfechtbaren Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts der DDR gewesen; die Strafverfolgung ist verjährt; die Straftat wird durch eine Amnestie erfaßt; Nichtvorliegen der Ermächtigung zur Strafverfolgung für eine der im § 80 Abs. 3 Ziff. 1 bis 4 StGB angeführten Straftaten; Nichtvorliegen des erforderlichen Strafantrages für die Verfolgung eines Antragsdeliktes.